

Positivliste: Welche Geschäfte sollen weiterhin öffnen dürfen?

Stand: 23.03.2020

In der nachfolgenden Positivliste wird nur auf bekanntgewordene Zweifelsfälle eingegangen. Sie dient nur als ergänzende Auslegungshilfe für die Allgemeinverfügungen.

| Branche / Betriebsart | Bewertung - Vom Verbot auszunehmen |
|---|--|
| <u>Handel mit Waren</u> | |
| Brennstoffhandel (Öl, Pellets usw.) | Ja. Versorgung notwendig. Ansonsten droht Ausfall von Heizungen. |
| Bäckereien in den 3 h Stunden, die sie nach dem Ladenschlussgesetz an Sonntagen öffnen dürfen | Die 3-stündige nach dem LaSchlG vorgesehene Öffnung ist durch die Allgemeinverfügung nicht aufgehoben, sondern nur erweitert worden. |
| Baumärkte für Handwerker mit Handwerksausweis | Ja. Notwendig zur Versorgung von Handwerkern. Wie Baustoffhandel. |
| Baustoffhandel | Ja. Notwendig zur Belieferung von Baustellen und Handwerkern. |
| Großhandel inklusive Lebensmittelgroßhandel | Ja. Notwendig |
| Jagdbedarfshandel einschließlich Munition. | Ja. Versorgung ist zur Tierseuchenbekämpfung notwendig. |
| Landhandel mit Dünger, Pflanzenschutzmitteln, Saatgut, Tieren, landwirtschaftlichen Maschinen, Ersatzteile usw. | Ja. Versorgung notwendig. Wird zur Absicherung der Ernte dringend benötigt. |
| Lebensmittelspezialgeschäfte wie Weinhandel, Spirituosenläden, Süßwaren- oder Feinkostgeschäfte, Wochenmärkte, Bauernmärkte, rollende Supermärkte | Ja. Lebensmittelbegriff ist weit auszulegen. |
| LKW-Verkauf an Geschäftskunden | Ja. Zur Sicherung der Lieferketten. |

| Branche / Betriebsart | Bewertung - Vom Verbot auszunehmen |
|--|---|
| <p>Mischbetriebe aller Art, ein Teil vom Verbot umfasst, ein anderer nicht; Beispiele: Kiosk, Einzelhandel mit verschiedenen Sortimenten, Mischung Handel und Restaurant, Schreibwareneinzelhandel mit Postpaketstation, Lottoläden</p> | <p>Kein Verbot, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt (<u>Schwerpunktprinzip</u>); diese Betriebe sollen alle Sortimente vertreiben können, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einem Betrieb der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, können die erlaubten Teile für sich allein weiter betrieben werden.</p> |
| <p>Tankstellen, Tankstellenshops</p> | <p>Ja. Notwendig.</p> |
| <p>Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf, soweit der überwiegt</p> | <p>Ja. Notwendig.</p> |
| <p><u>Handwerk und Dienstleistungen</u></p> | |
| <p>Autovermietstationen</p> | <p>Ja. Notwendig.</p> |
| <p>Bestatter</p> | <p>Ja. Notwendig.</p> |
| <p>Campingbetriebe zur Verfügungstellung einzelner Campingstellplätze, die ausschließlich von Gästen belegt werden, die dort dauerhaft leben und über keine anderweitige Wohnung verfügen.</p> | <p>Ja. Notwendig.</p> |
| <p>Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger</p> | <p>Ja. Notwendig.</p> |
| <p>Dienstleistungen: Versicherungsvermittler, Finanzanlagenvermittler, Immobilienmakler, Reisebüros sowie andere Dienstleistungen, soweit sie Online oder telefonisch erbracht werden oder bei denen kein direkter physischer Kundenkontakt erfolgt wie etwa bei automatisierten Autowaschanlagen, Tierpflege usw.</p> | <p>Ja.</p> |
| <p>Fahrrad-Werkstätten, Fahrradersatzteilhandel, Pannenhilfe, Wartung</p> | <p>Ja. Notwendig für Aufrechterhaltung der Mobilität. Vergleichbar KFZ-Werkstätten.</p> |
| <p>Freie Berufe generell (Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer,...)</p> | <p>Ja. Notwendig.</p> |

| Branche / Betriebsart | Bewertung - Vom Verbot auszunehmen |
|---|---|
| Handwerk | Ja. Handwerk bleibt generell geöffnet mit Ausnahme von Handwerken, bei denen kein ausreichender Abstand zum Kunden gewahrt werden kann (Bsp. Friseure). |
| Hotels und Unterkünfte jeglicher Art, die generell oder während der Geltung der Allgemeinverfügung ausschließlich Geschäftsreisende und/oder Gäste für nicht private touristische Zwecke (z.B. Unterbringung von Personen aus krisenbedingtem Anlass bzw. für gewerbliche Zwecke Dritter, z.B. Monteure) aufnehmen. | Ja. Notwendig. Ein Verkauf von Speisen und Getränken darf nur noch zur Mitnahme erfolgen. |
| Kaminkehrer | Ja. Notwendig zur Brandprävention. |
| KFZ-Werkstätten, Ersatzteilhandel, Pannenhilfe, Wartung, Fahrzeugübernahme durch Erwerber | Ja. Notwendig. |
| Landmaschinen-Werkstätten, Landmaschinenersatzteile, Pannenhilfe, Wartung, Fahrzeugübernahme durch Erwerber | Ja. Notwendig für Aufrechterhaltung der langfristigen Lebensmittelversorgung. Vergleichbar KFZ-Werkstätten. |
| Landschafts- und Gartenbau | Ja. Kein unmittelbarer Kundenkontakt bei Ausführung der Arbeiten. |
| Lieferung und Montage von Waren, z.B. Küchen. | Ja. Es handelt sich um den Abschluss von bereits getätigten Geschäften. |
| Mischbetriebe des Handwerks (Betriebe des Handwerks, die daneben auch verkaufen) | Der Nebenbeiverkauf von Waren ist unabdingbarer Teil des Betriebs und ist damit auch zulässig. |
| Online Lieferdienste | Ja. Vergleichbar zu Online-Handel. |
| Paketstationen | Ja. Aus Gleichbehandlungsgründen mit Dt. Post und zur Aufrechterhaltung des Online-Handels. |
| Stördienste aller Art, z.B. Schlüsseldienst, Heizungsnotdienst. | Ja. Notwendig. |
| Verkehrsdienstleistungen aller Art einschließlich Taxi. | Ja. Notwendig. |

| Branche / Betriebsart | Bewertung - Vom Verbot auszunehmen |
|---|---|
| Waschsalons | Ja. Notwendig. |
| Zeitungszustellung | Ja. Notwendig. |
| <u>Sonstiges</u> | |
| Baustellen, Baugewerbe | Ja. Notwendig. Kein Publikumskontakt. Nicht von der AV erfasst. |
| Betriebliche Tätigkeiten bei geschlossenen Läden / Geschäften z.B. Ladenrenovierung, Training des Personals, Vorbereitungsarbeiten usw. | Ja. Kein Publikumskontakt. |
| Industrie, produzierendes Gewerbe, Logistik, Logistiklager und Transport, Land- und Forstwirtschaft | Ja. Notwendig. Kein Publikumskontakt. Nicht von der AV umfasst. |
| Pferdeställe | Ja. Notwendig zur Versorgung der Tiere. |

Hinweis: Diese Liste beantwortet lediglich die Frage, welche Geschäfte weiterhin öffnen dürfen, soweit hieran Zweifel entstanden sind. Es werden **keine** Feststellungen darüber getroffen, welche Berufe und Berufszweige systemrelevant sind oder zur kritischen Infrastruktur gehören.